

Erscheint täglich
früh 6 1/2 Uhr.

Redaction und Expedition
Johannisstraße 33.

Spezialdruck der Redaction:
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 4—6 Uhr.

Für die Rückgabe einzelner Nummern
kann man sich bei der Redaction nicht
verantwortlich machen.

Kann man die für die nächstfolgende
Nummer bestimmten Anzeigen an
Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags,
an Sonn- und Festtagen früh bis 1/2 9 Uhr.

In den Filialen für Inf. Anzeigen:
Otto Klemm, Universitätsstr. 22,
Boulevardstr. Katharinenstr. 18, p.
nur bis 1/2 3 Uhr.

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Kuflage 16,000.

Abonnementpreis vierteljährlich 4 1/2 M.,
incl. Frachtlohn 5 M.,
durch die Post bezogen 6 M.
Jede einzelne Nummer 25 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrablätter
ohne Postbeförderung 20 Pf.,
mit Postbeförderung 45 Pf.

Inserten 5 Gsch. Zeitzeile 20 Pf.
Größere Schriften laut unserem
Preisverzeichnis. — Tabellarischer
Satz nach höherem Tarif.

Reklamen unter dem Redactionsschild
die Spalte 40 Pf.
Anzeigen sind stets an d. Expedition
zu senden. — Rabatt wird nicht
gegeben. Zahlung pro numerando
oder durch Postremittent.

№ 96.

Donnerstag den 11. März 1880.

74. Jahrgang.

Wiesenverpachtung.

Folgende der Stadtgemeinde Leipzig gebörige und eingetretener Verhältnisse halber pachtfrei gewordene Wiesen, nämlich

in der Stadtkur Leipzig				
1. 3 Ader 164 □ R. — 1 Hektar 94.98 Ar Abtheilung 19 der sogen. Ranfshäcker Viehwiese, einschließlich der ganzen angrenzenden Flußbrünne, in der Flur Lindenau				
2. 2	86	—	1	96.56 Ar Abtheilung II
3. 1	188	—	—	89.10 " 2
4. 4	197	—	2	57.71 " 3
5. 2	258	—	1	58.98 " Schanzwiese an der sogen. Götze, in der Flur Sonnenw. Fleißenflußbrünne Abtheilung A.
6. 3	340	—	2	10.90 " Fleißenflußbrünne Abtheilung A.

Sollten zur anderweitigen Verpachtung auf die neun Jahre 1880 bis mit 1888 Sonnabend, den 20. d. M., Vormittags 11 Uhr an Rathshalle (Rathhaus, 1. Etage, Zimmer Nr. 16) versteigert werden.
Die Verpachtungs- und Versteigerungsbedingungen sowie die betreffenden Situationspläne liegen in der Expedition unserer Oekonomie-Inspektion im alten Johannisbischhofe zur Einsichtnahme aus.
Leipzig, den 8. März 1880. Der Rath der Stadt Leipzig. Gerullt. Dr. Tröndlin.

Verpachtung.

Die an der alten Götze und an der Frenschstraße gelegene, der Stadtgemeinde gehörige Wiese, Parzelle Nr. 2098 des Flurbuchs, soll in 4 Abtheilungen

Abtheilung	Fläche	Flächengehalt
I. von 12.30 Ar	—	67 □ R.
II. " 22.40 " " " " "	—	121 " "
III. " 34.15 " " " " "	—	185 " "
IV. " 64.42 " " " " "	—	50 " "

an die Meistbietenden auf die 10 Jahre 1880 bis mit 1889 verpachtet werden und zwar die Abtheilungen I—III zur Benutzung als Wiese oder Lagerplätze, die dem Bodwasser aufgesetzte Abtheilung IV zur Benutzung des als Trockenplatz (mit Ausschluß jeder anderen Benutzungsweise), wozu wir Versteigerungstermin an Rathshalle (Rathhaus, 1. Etage, Zimmer Nr. 16) auf Freitag, den 19. d. M., Vormittags 11 Uhr anberaumen.
Die Verpachtungs- und Versteigerungsbedingungen nebst dem Situationspläne liegen auf dem Rathshaus, 1. Etage, zur Einsichtnahme aus.
Leipzig, den 8. März 1880. Der Rath der Stadt Leipzig. Gerullt. Dr. Tröndlin.

Strafgesetz und Strafvollzug.

Eine lebhaft öffentliche Verhandlung hat sich in neuerer Zeit über die heutige Strafgesetzgebung und Strafvollziehung erhoben. Die bekannte Schrift des Oberlandesgerichtsraths Dr. Mittelstädt zu Hamburg „Gegen die Freiheitsstrafe“ hat unlangst die Aufmerksamkeit in einer Weise behandelt, die mehr, als sie verdient, Befall gefunden, jedenfalls aber auch außerhalb der Fachkreise Interesse für diese hochwichtige Culturfurche hervorgerufen hat. Die Meinung, alle Schäden der Zeit auf eine verfehlte Gesetzgebung zurückzuführen, ist durch jene Schrift bei Vielen verfestigt und die Schlagwörter der Mittelstädt'schen Beweisführung sind in der conservativen Presse in einer Weise verbreitet worden, die in einer Zeit, wo die gesetzliche Regelung des Strafvollzugs bevorsteht, von bedenklicher praktischer Wirkung werden könnte. Um so dankenswerther ist es, wenn ein Mann, dem die reichste praktische und theoretische Sachkenntnis zur Seite steht, dem auch Niemand Befangenheit in liberalen Doctrinen vormerken wird, zur Widerlegung der gegen das herrschende Strafsystem erhobenen Anklagen das Wort ergreift. Es geschieht dies in einer sehr lehrreichen und überzeugenden Schrift unseres sächsischen Generalstaatsanwalts und freiconservativen Reichstagsabgeordneten v. Schwarze, „Die Freiheitsstrafe“, aus der wir hier einige Gesichtspunkte hervorheben wollen. Herr Mittelstädt erblickt in der Mißthe des herrschenden Strafsystems eine der Ursachen, weshalb die Verbrechen in neuerer Zeit sich gemehrt haben; er beklagt, daß der Schaden der Strafe und des Strafvollzugs ausgedehnt habe und hiermit auch die Scheu vor der Verbüßung von Verbrechen; er gerüht die übertriebene Humanität, die schwächliche Sentimentalität; er will das Abschreckungsprincip in seiner äußeren Konsequenz und verpöndet den Besserungszweck der Strafe. Den Behauptungen Mittelstädt's gegenüber weist nun Dr. v. Schwarze nach, daß es unbegründet ist, daß der Gedanke, durch die Strafe zu bessern, nicht der modernen Civilisation der letzten Jahrhunderte angehöre; er ist viel älter. Es ist ferner unbegründet, daß der Besserungszweck jetzt als der ausschließlich maßgebende anerkannt werde; die Zeit, zu welcher diese Ansicht vertreten wurde, ohne jedoch zur unbeschränkten Herrschaft zu gelangen, ist überwunden. Es ist weiter historische Thatsache, daß die Abschreckungstheorie schon in den ersten Jahrzehnten dieses Jahrhunderts von der Praxis als unhaltbar anerkannt worden ist, da die tagtägliche Erfahrung ihre Unbrauchbarkeit nachgewiesen. Gegen die laubläufige Behauptung, daß die Vermehrung der Verbrechen durch die Humanität der neuen Strafgesetzgebung und durch die übermäßige Mißthe des Strafvollzugs mit herbeigeführt worden sei, erwidert Schwarze, daß mit der Einführung des deutschen Gesetzbuchs in den meisten deutschen Staaten eine Verschärfung der Strafen eingetreten ist, und daß noch Niemand auch nur eine bestimmte Modalität des gegenwärtigen Strafvollzugs anzugeben vermocht

hat, in welcher sich eine übermäßige oder überhaupt ungerechtfertigte Mißthe kundgibt. Als Heilmittel für seine Beschwerden schlägt Mittelstädt weder eine Vermehrung der mit Todesstrafe bedrohten Verbrechen, noch eine Verlängerung der Freiheitsstrafen vor, sondern die stärkste Steigerung der Arbeit in der Strafanstalt, die Anwendung der Prügelstrafe bei bestimmten Vergehen, die von besonderer Rohheit und Niederträchtigkeit des Thäters zeugnis geben, die Anwendung von Hungerstrafen in der Strafanstalt, die Erhöhung der Ehrenstrafen und die Vermehrung von Geldstrafen, die Anhebung des Namens des Thäters an Schandplakate und die Anbahnung der Deportation. Schwarze weist dem gegenüber im Einzelnen nach, daß diese Vorschläge, selbst wenn man ihnen unbedingt beipflichten wollte, durchaus nichts an dem Systeme des Strafvollzugs, wie er gegenwärtig üblich und herkömmlich ist, ändern würden, oder thätlich unmöglich auszuführen sind. Die Scheu vor der Strafe und der Strafanstalt, sagt der Verfasser, hat sich allerdings, aber deshalb verringert, weil die Scheu vor dem Verbrechen und die Furcht vor der Schande des Verbrechens sich gemindert hat. Die Zahl der Verbrechen wird weder durch das Strafmaß, noch durch die Strafvollziehung erheblich vermindert werden. In den seltensten Fällen nimmt der Thäter an, daß er entbunden und zur Strafe werde gezogen werden; — Ausnahmen kommen vor, sind jedoch in jeder Beziehung nicht erheblich. Die Vermehrung der Criminalität wird durch Ursachen, die auf anderen Gebieten als auf dem des Strafrechts und des Strafvollzugs liegen, herbeigeführt. Als die schwersten Strafen in Deutschland bestanden und der Strafvollzug in der härtesten Weise erfolgte, als der Scharfrichter mit allen möglichen Todesstrafen, mit Pranger und Brandmarken, mit Auspeitschung tagtäglich die Strafurtheile vollzog, wurden die schwersten Verbrechen so häufig und in so entsetzlicher Weise begangen, daß die damaligen Berichte in den bittersten Klagen über die überhandnehmende Criminalität sich ergingen und die damaligen Criminalgerichte durch hunderte von Todesurtheilen die steigende Verwilderung der öffentlichen Moral zu bannen nicht vermochten. Sind denn alle diese Erfahrungen, die bis in dieses Jahrhundert hineinreichen, keine beachtlichen Zeugnisse in unserer Frage? Der Strafvollzug bedarf allerdings einer Reform, aber nicht in der von Dr. Mittelstädt vertretenen Richtung und mit den von ihm vorgeschlagenen Mitteln. Er bedarf der Reform, um die Rechtsbeile abzumenden, die gegenwärtig für das Gemeinwesen aus der Gemeinschaft der Verbrecher in der Strafanstalt, wie andererseits aus der Erschwerung des Wiedereintritts des Bestraften in die bürgerliche Gesellschaft entstehen, und die in der sich steigenden Zahl der Rückfälle ihren handgreiflichen Ausdruck finden. In diesen beiden Punkten muß die Reform begonnen werden. In der Begründung dieser Behauptungen können wir dem Verfasser hier nicht im Einzelnen folgen, es muß auf das Studium der kleinen, an die gebildeten Lesern gerichteten Schrift verwiesen werden. Nur das Wort, mit welchem der Verfasser dem

landläufigen Pessimismus über unsere sittlichen Zustände gegenübertritt, sei hier noch hervorgehoben: „Der Kern des Bolds ist gut geblieben; er ist angekränkt, aber der aufmerksame Beobachter kann nicht zweifeln, daß der Boden empfänglich geblieben ist, um auf ihm zu bauen und in ihm die Elemente der Besserung zu finden. Und selbst in den Classen des Bolds, aus denen die meisten Verbrechen hervorgehen, in den ärmeren Schichten des Bolds finden wir oft eine tüchtige sittliche Kraft, welche, ergaben in die Nothwendigkeit von Entbehrungen aller Art in den jetzigen Erwerbverhältnissen, immer noch festhält an dem Glauben an Got, wie an Treue und Ehrfurcht für die Gebote des Rechts, der Sitte und der Ehre.“ Ein schönes und wahres Wort, wie wir meinen!

Politische Uebersicht.

Leipzig, 10. März.
Die Militaircommission des Reichstags hat am Dienstag ihre Arbeiten begonnen und zwei Lesungen der Vorlage beschlossen. Die mehr als fünfstündige Sitzung wurde mit der Debatte über §. 1 ausgefüllt, durch welchen die Friedenspräsenzstärke auf sieben Jahre mit 1 Procent der gegenwärtigen Bevölkerung festgesetzt wird. Die Beratung nahm indes mehr oder weniger den Charakter einer allgemeinen Debatte über das ganze Gesetz an. Ueber die Stellung der verschiedenen Fractionen zur Vorlage hatte die erste Lesung im Plenum bereits Aufschluß gegeben; in dieser Beziehung brachte der gefragte Log nur Bestätigtes. Von Interesse dagegen waren die näheren Angaben, welche seitens der Militairverwaltung zur Beleuchtung der Bedürfnisfrage gemacht wurden. Es wurde hingewiesen auf die Thatsache, daß im Feldzuge von 1870 ein wesentliches Moment unsere numerische Ueberlegenheit gewesen. Die Franzosen hatten damals nur 260,000 Combatanten. Seitdem sind wir von Frankreich an Zahl überflügelt. Der Ersatz beträgt in beiden Armeen gleichmäßig 143,000 Mann. Bei den Franzosen kommt aber für die Kriegsstärke hinzu der 13. und 14. Jahrgang, und so ergibt sich auf ihrer Seite eine Ueberlegenheit von mindestens 200,000 Mann. Dazu kommen aus Frankreichs Seite gewisse günstigere Verhältnisse für die Befugung der Festungen, so daß sich für das Schlachtfeld eine thatsächliche Differenz von 250,000 Mann zu Ungunsten Deutschlands herausstellt. Bei dieser Vergleichung ist auf Russland und die Möglichkeit einer russisch-französischen Allianz noch gar nicht Rücksicht genommen. Es wurde u. A. auf die Ueberlegenheit der russischen Truppen im Ertragen von Strapazen hingewiesen. Gegenüber dem Einwande, daß keine ernste Gefahr vorhanden sei, wurde bemerkt, daß man andererseits doch zu weit gehe, wenn man die gegenwärtige Lage Europas als eine vollkommen normale bezeichne. Im Uebrigen beruhe die gewaltige Verstärkung der Wehrkraft unserer Nachbarn auf dauernder Organisation und müsse unfererseits

ohne Rücksicht auf die größere oder geringere Gefahr des Augenblicks ebenfalls durch organisatorische Maßregeln nach Möglichkeit ausgeglichen werden. Die geforderte Erhöhung der Präsenz bedeutete eine Vermehrung der Kriegsstärke um 100,000 Mann, die Heranziehung der Ersatz-Reserve ebenfalls 100,000 Mann, desgleichen die Verlegung des Termins der Entlassung zur Landwehr, so daß sich gegen die bisherige Kriegsstärke für das Winterhalbjahr ein Plus von 300,000, für das Sommerhalbjahr ein Plus von 250,000 Mann ergeben werde. Dies sei das geringste Maß neuer Befugung, welches angesichts der europäischen Verhältnisse unserem Volke auferlegt werden müsse. — Der Abg. Richter kam auf seine bereits aus dem Plenum bekannten Aufstellungen zurück, durch welche die heute thätlich vorhandene Ueberlegenheit der französischen Armee widerlegt werden sollten. Dem gegenüber wurde seitens der Regierungsvertreter nachgewiesen, daß die Etatsstärke sowohl wie die Effectivstärke der französischen Armee im Frieden um 30,000 Mann höher ist als die untere. Was die Kriegstüchtigkeit anlangt, so wurde darauf aufmerksam gemacht, daß unser Landsturm nicht entfernt mit der Territorial-Armee, deren Wichtigkeit von Richter sehr unterschätzt werde, verglichen werden könne. — Aus der Verantwortung einer Reihe von Einzelfragen seitens des Kriegsministers ist hervorzuheben, daß man beabsichtigt, von der jährlichen Quote der Ersatzreserve 12,000 Mann zu Uebungen heranzuziehen, was infolge der mehrfachen Uebungen fürs Jahr 48,000 Mann ergibt, mit einem Kostenaufwande von 2,300,000 M. (Ausdrücklich zu bemerken ist, daß die 48,000 Mann nicht etwa als Befandtheil der in §. 1 festgesetzten Präsenzstärke aufzufassen sind.) Die Uebungen sollen in den April und Mai fallen. Die Auswahl der zu den Uebungen heranzuziehenden Mannschaften soll denselben Behörden zustehen, welche die Entsendung über die Einstellung der Recruten treffen. Es ist möglich, daß in Bezug auf diese Dinge aus der Mitte der Commission noch bestimmte gesetzliche Vorschriften beantragt werden. Die Frage, auf welche Dauer die Präsenzstärke zu bewilligen sei, erfuhr, was ihre principielle Seite anlangt, keine neue Beleuchtung. Thatsächlich ist zu erwähnen, daß der Abg. Richter statt der 7 Jahre der Regierungsvorlage 5 Jahre beantragte, eine Differenz, die sicherlich nicht als eine Principienfrage, sondern nur als eine Zweckmäßigkeitsfrage aufgefaßt werden kann. Die Ultramontanen, welche übrigens vorher ihre Absicht, abweichende Haltung erklärt hatten, beantragten zwei Jahre. Eine Motivierung wurde nicht gegeben; vielleicht hat ihnen schon die zweijährige Etatsperiode vorgeschwebt. Die Abstimmung über §. 1 wird erst nach Schluß der Discussion über §§. 2 und 3 vorgenommen werden. Die nächste Sitzung findet am Freitag statt.
Jede, auch die kleinste Parteiverchiebung zu Gunsten des Liberalismus pflegt das Gericht von einer „Ministercandidatur“ Benignen's im Besitze zu haben. So ist der verehrte Mann auch jetzt wieder der Gegenstand einer Reihe von

